



SCHMITTEN

IM TAUNUS

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die Feststellung eines Trinkwassernotstandes gemäß § 1 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schmitten über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung vom 12.09.2019

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit eines signifikant über dem üblichen Niveau liegenden Wasserverbrauchs sowie der aktuell hohen Waldbrandgefahr wird gemäß § 1 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung (GAVO) der Gemeinde Schmitten folgendes verfügt:

1. Für das Gebiet der Gemeinde Schmitten wird ab dem Tag der Veröffentlichung ein Trinkwassernotstand festgestellt.
2. Es ist ab sofort untersagt, Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung insbesondere zu verwenden für: Die vollständigen Verbote und Ausnahmen ergeben sich aus §§ 2 und 3 GAVO.
 - das Befüllen von Pools/Schwimmbecken,
 - das Bewässern/Bereggen von Rasen-, Grün- und Gartenflächen sowie das Abspritzen von Gebäuden, Hof-, Straßen- und Wegeflächen,
 - das Waschen von Fahrzeugen aller Art (ohne Kreislaufanlage),
 - den Betrieb von Springbrunnen und Wasserspielanlagen,
 - das Befüllen von Zisternen und Teichen.
3. Verstöße sind gemäß § 6 GAVO i. V. m. § 77 HSOG ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
4. Die Feststellung gilt bis zum 09.09.2026 und wird regelmäßig überprüft. Aufhebung oder Verlängerung werden in gleicher Form bekanntgegeben.
5. Die vollständige Verfügung mit Begründung liegt während der Dienstzeiten im Bauamt der Gemeinde Schmitten, Parkstraße 2, 61389 Schmitten, zur Einsichtnahme aus und ist zusätzlich über die Homepage der Gemeinde Schmitten abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt, erhoben werden.

Schmitten im Taunus, den 05.08.2026


Julia Krügers
Bürgermeisterin